

Satzung
des gemeinnützigen Vereins
Competition Litigation Forum
(C-L-F)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Competition Litigation Forum“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein wurde am 14. November 2019 errichtet.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist es, Grundsatzfragen des zivilen Kartellrechts zu diskutieren, zu erforschen und in einen Verständniszusammenhang zu bringen. Unter zivilem Kartellrecht wird die gesamte Bandbreite der Durchsetzung des Kartellrechts mit Mitteln des Privatrechts verstanden, insbesondere also Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzklagen, aber auch der kartellrechtliche Verteidigungseinwand ist umfasst.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Laufender Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Anwaltschaft, Justiz, Wissenschaft und Wirtschaft;
- Durchführung von Vortragsveranstaltungen, im Rahmen derer rechtspraktische Erfahrungen oder wissenschaftliche Untersuchungen zu Fragestellungen des zivilen Kartellrechts präsentiert und diskutiert werden;
- Stellungnahmen zu einschlägigen Gesetzesvorhaben auf nationaler und europäischer Ebene;

- Förderung von Publikationen zu Themen des zivilen Kartellrechts, etwa in Form von Preisen, Stipendien oder Druckkostenzuschüssen;
- Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch unter Praktikern im Bereich des Kartellschadensersatzrechts;
- Förderung des interdisziplinären Austauschs zwischen Juristen und Wettbewerbsökonomern.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt seine Zwecke stets neutral und unabhängig.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 8);
- die Mitgliederversammlung (§ 9);
- der Beirat (§ 10).

§ 4

Arten der Vereinsmitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand für ihre besonderen Verdienste um das zivile Kartellrecht einstimmig ernannt.

(2) Der Verein hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der zu unterzeichnenden Datenschutzerklärung das Recht, die Daten seiner Mitglieder an die übrigen Mitglieder zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke weiterzugeben, insbesondere in Form eines Mitgliederverzeichnis.

§ 5

Erwerb und Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Um den Diskurs und Meinungsaustausch der Mitglieder untereinander auf hohem Niveau zu gewährleisten, können nur solche volljährigen Personen Mitglieder des Vereins werden, die sich nachweislich mit kartellrechtlichen Fragestellungen befassen. Darunter fallen insbesondere

- Mitarbeiter von Kartellbehörden;
- Richter;
- Professoren, Habilitanden, Promovenden, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Dozenten und Studierende an Universitäten oder vergleichbaren Institutionen;
- Spezialisierte Rechtsanwälte;
- Mitarbeiter von Rechts- und sonstigen mit Kartellrecht befassten Abteilungen und Syndici, sowie
- Wettbewerbsökonomen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich in Form der als Anlage 1 beigefügten Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Die Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien ist auf Nachfrage durch Vorlage entsprechender Dokumente oder in sonstiger Weise zu belegen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Mit der ersten Beitragszahlung wird die Mitgliedschaft wirksam.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder mit der Feststellung des Vorstandes, dass die gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung notwendigen Mitgliedschaftskriterien nicht (mehr) vorliegen.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrmaliger Mahnungen oder satzungswidriges Zitieren von Mitgliedern). Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Dies gilt auch für das Verfahren der Feststellung, dass die gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung notwendigen Mitgliedschaftskriterien nicht (mehr) vorliegen.

§ 6

Beiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Vorstand beschließt. Die Mitglieder werden über Änderungen der Beitragsordnung innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung informiert. Mitglieder haben das Recht, Änderungen der Beitragsordnung vorzuschlagen.

(3) Der Vorstand kann in gebotenen Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Zitierverbot

Zur Sicherstellung eines offenen und unbefangenen Austauschs unter den Mitgliedern verpflichtet sich jedes Mitglied mit seinem Beitritt, Äußerungen anderer Mitglieder in und anlässlich der Vereinsveranstaltungen außerhalb des Vereins nicht zu zitieren oder zu erwähnen, es sei denn, der Zitierte/Erwähnte stimmt dem zu.

§ 8

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören mindestens fünf Personen an: der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und zwei weitere Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Eine mehrfache Wiederwahl ist nicht ausgeschlossen, soll aber nur in begründeten Ausnahmen erfolgen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Bis zu dieser Wahl führen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands die Amtsgeschäfte weiter.

(2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

(4) Der Vorstand tritt auf Antrag des Vorsitzenden oder zweier Vorstandsmitglieder so oft zusammen, wie es die Interessen und die Zwecke des Vereins erfordern. Vorstandssitzungen können auch per E-Mail einberufen und in Form von Telefon- und Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll in Textform zu führen, das sämtlichen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

(7) Die Haftung des Vorstands ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Vorstandsmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf einen ihre Tätigkeiten umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.

(8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in zwei Jahren einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und/oder per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte (Email)-Adresse des Mitglieds gesandt wurde, die dem Verein bekannt gegeben wurde. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand per Email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Tagesordnung erweitert werden soll.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die

Auflösung des Vereins werden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem jeweils zu wählenden Protokollführer unterschrieben.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl und Entlastung des Vorstands;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
- Beschlussfassung über den Vereinsausschluss von Mitgliedern soweit das Mitglied die Mitgliederversammlung angerufen hat und
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

§ 10

Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat bilden. Aufgabe des Beirats ist es, die wissenschaftliche oder praktischen Erfahrungen seiner Mitglieder in die Arbeit des Vereins einzubringen. Insbesondere die Entscheidung über die Förderung von Publikationen zu Themen des zivilen Kartellrechts können dem Beirat übertragen werden.
2. Beiratsmitglieder sollten zugleich Mitglieder des Vereins sein; eine dahingehende Pflicht besteht jedoch nicht.
3. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie können ihre Mitgliedschaft im Beirat jederzeit ohne Angaben von Gründen beenden. Die Mitgliedschaft im Beirat kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aufgehoben werden.

§ 11

Auflösung des Vereins und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung, Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beitragsordnung
des gemeinnützigen Vereins
Competition Litigation Forum
(C-L-F)

(§ 6 Abs. 2 der Satzung)

§ 1

Mitgliedsbeitrag

(1) Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft bemisst sich wie folgt

- Der gewöhnliche Mitgliedsbeitrag beträgt **EUR 100**.
- Der reduzierte Mitgliedsbeitrag für Studierende, Referendare, Doktoranden, Habilitanden und Wissenschaftliche Mitarbeiter beträgt **EUR 40**.
- Ehrenmitglieder zahlen gemäß Satzung keinen Mitgliedsbeitrag

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied bitten, die Voraussetzungen für die Reduktion des Mitgliedsbeitrags glaubhaft zu machen.

(3) Bei einem Eintritt innerhalb des ersten Halbjahres wird der volle, im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag berechnet (Stichtag ist jeweils der 30. Juni).

§ 2

Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Beitragsjahres) ohne gesonderte Benachrichtigung fällig. Der erste Beitrag fällt am 1. Januar 2020 an.